

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2110  
der Abgeordneten Liane Hesselbarth  
Fraktion der DVU  
Drucksache 4/5365

### **Gewalttätigkeiten von Beamten einer Brandenburger Polizeispezialeinheit gegen Besucher eines Rockkonzertes**

Laut einer Polizeipressemeldung vom 28.10.2007 löste die Landespolizei unter Hinzuziehung von Polizeispezialkräften ein sogenanntes „Skinhead-Konzert“ in Hermsdorf auf.

Nach Angaben von Konzertteilnehmern handelte es sich dabei jedoch um ein Hardrockkonzert, bei dem keinerlei rechtswidrige oder verfassungsfreundliche Inhalte vermittelt wurden.

Die Konzertteilnehmer erklärten weiterhin, dass Spezialkräfte der Brandenburger Polizei die Veranstaltung erst stürmten, nachdem diese längst aufgelöst war und sich nur noch 40 bis 50 Personen vor Ort befanden.

Die Polizeieinsatzkräfte gingen nach Angaben der verbliebenen Konzertteilnehmer äußerst gewaltsam gegen diese vor, wobei es zu zahlreichen Verletzungen kam.

So seien unter anderem Frauen mehrfach mit Schlagstöcken geschlagen wurden, obwohl diese keinen Widerstand leisteten.

Der Name des verantwortlichen Polizeieinsatzleiters wurde den Konzertteilnehmern bis heute nicht mitgeteilt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurde die in der Vorbemerkung genannte Veranstaltung in der in der Vorbemerkung genannten Art und Weise behördlich aufgelöst?
2. Welche Gründe rechtfertigten den Einsatz von vermummten Polizeispezialkräften nach der formellen Auflösung der Veranstaltung gegen die verbliebenen Besucher?
3. Auf wessen Veranlassung fand der in der Vorbemerkung genannte Polizeieinsatz statt? (Bitte detaillierte Angaben zu den dafür Verantwortlichen!)
4. Wer leitete den Polizeieinsatz vor Ort? (Bitte detaillierte Angaben, z. B. Name, Dienstgrad, Einheitsbezeichnung, Unterstellungsverhältnis etc.!)
5. Hält die Landesregierung den in der Vorbemerkung genannten Polizeieinsatz für verhältnismäßig, und, wenn ja, wie begründet sie dies? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
6. Aus welchen Gründen wurden seitens der Polizeispezialkräfte Schlagstöcke gegen unbewaffnete und keinen Widerstand leistende Konzertteilnehmer eingesetzt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der Gründe!)

7. In wie weit liegt nach Erkenntnissen bzw. Einschätzung der Landesregierung bei dem in der Vorbemerkung genannten Einsatz bzw. bei dem unter 6. genannten Schlagstockeinsatz Amtsmissbrauch vor?
8. Wie erklärt die Landesregierung, dass es bei diesem Polizeieinsatz gegen unbewaffnete und keinen Widerstand leistende Personen zu Verletzungen bei diesen kam? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der Gründe und der polizeilichen Einsatzmittel, die für die einzelnen Verletzungen verantwortlich waren!)
9. Aus welchen Gründen wurden Musikinstrumente und andere Privatgegenstände von den Polizeieinsatzkräften sichergestellt – und zwar ohne Anfertigung eines Sicherstellungsprotokolls –, und bis wann ist mit einer Rückgabe dieser Gegenstände an ihre Eigentümer zu rechnen? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der sichergestellten Gegenstände!)
10. Welche straf- bzw. disziplinarrechtlichen Schritte wurden gegen die Verantwortlichen für bzw. die Teilnehmer an diesem Polizeieinsatz bisher eingeleitet bzw. welche sollen noch eingeleitet werden? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit der Kleinen Anfrage wird zu Unrecht unterstellt, dass der darin wiedergegebene Sachverhalt hinreichend und zutreffend geschildert ist. Dabei beruht die Darstellung ausschließlich auf den Angaben und subjektiven Wahrnehmungen der von den polizeilichen Maßnahmen Betroffenen. Tatsächlich erhielt die Polizei am Abend des 27. Oktober 2007 Hinweise auf ein Skinhead-Konzert in einer Gaststätte in Hermsdorf. Aufgrund von Informationen der Polizei Sachsen-Anhalts sowie eigener Erkenntnisse bestand hinreichender Anlass für die Annahme, dass während dieser Veranstaltung Straftaten, insbesondere im Sinne der §§ 86 f. und 130 des Strafgesetzbuches, in einer für Konzerte dieser Art typischen Weise begangen werden. Diese Einschätzung wurde insbesondere durch Hinweise auf die Teilnahme eines ehemaligen Mitgliedes der verbotenen Organisation „Skinheads Sächsische Schweiz“ sowie anderer Personen der rechtsextremistischen Szene an der genannten Veranstaltung gestärkt. Auf Grund dieser Erkenntnislage war die Veranstaltung aufzulösen. Weil den Beamten der Zutritt zum Veranstaltungsraum verwehrt worden war, ist die Auflösungsverfügung von außen durch Lautsprecher bekannt gegeben worden. Dabei wurde auch die Anwendung von Zwangsmitteln angedroht. Nachdem die Veranstaltungsteilnehmer bis zu diesem Zeitpunkt der polizeilichen Verfügung nicht Folge geleistet hatten und weil mit Widerstandshandlungen zu rechnen war, wurde die Auflösung der Veranstaltung in den frühen Morgenstunden des 28. Oktober 2007 mit Unterstützung durch Beamte der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes durchgesetzt. Darüber hinaus sind im Veranstaltungsraum zurückgelassene Musikinstrumente und weitere Gegenstände zum Schutz vor Verlust und für Zwecke der Gefahrenabwehr sichergestellt worden. Eine Bescheinigung über diese Sicherstellung wurde nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes nicht ausgestellt.

Frage 1:

Aus welchen Gründen wurde die in der Vorbemerkung genannte Veranstaltung in der in der Vorbemerkung genannten Art und Weise behördlich aufgelöst?

Frage 2:

Welche Gründe rechtfertigten den Einsatz von verummumten Polizeispezialkräften nach der formellen Auflösung der Veranstaltung gegen die verbliebenen Besucher?

zu den Fragen 1 und 2:  
siehe Vorbemerkung

Frage 3:

Auf wessen Veranlassung fand der in der Vorbemerkung genannte Polizeieinsatz statt? (Bitte detaillierte Angaben zu den dafür Verantwortlichen!)

Frage 4:

Wer leitete den Polizeieinsatz vor Ort? (Bitte detaillierte Angaben, z. B. Name, Dienstgrad, Einheitsbezeichnung, Unterstellungsverhältnis etc.!)

zu den Fragen 3 und 4:

Die polizeilichen Einsatzmaßnahmen wurden durch das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) veranlasst und vom Schutzbereich Oberspreewald-Lausitz umgesetzt. Detaillierten Angaben zu Polizeibeamten, die an der Vorbereitung und Durchführung der in Rede stehenden Maßnahmen beteiligt waren, stehen überwiegende öffentliche und private Interessen im Sinne von Art. 56 Abs. 4 der Landesverfassung entgegen. Die Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn verbietet es insoweit, personenbezogene Daten von Beamten öffentlich zu machen, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder den besonderen Umständen des Einzelfalls dadurch eine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum dieser Beamten zu befürchten ist. Unter den Veranstaltungsteilnehmern befanden sich Personen, die nach polizeilichen Erkenntnissen der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass diese Daten, würden sie öffentlich gemacht, für die Zwecke rechtsextremistischer Gruppierungen missbraucht und dadurch die Beamten selbst gefährdet würden. Aus diesem Grunde haben auch die Polizeibeamten selbst ein den Informationsanspruch der Abgeordneten überwiegendes eigenes Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten.

Frage 5:

Hält die Landesregierung den in der Vorbemerkung genannten Polizeieinsatz für verhältnismäßig, und, wenn ja, wie begründet sie dies? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 5:

Die Landesregierung hat keine Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der in Rede stehenden polizeilichen Maßnahmen. Zu einer Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit sind jedoch allein die Gerichte berufen.

Frage 6:

Aus welchen Gründen wurden seitens der Polizeispezialkräfte Schlagstöcke gegen unbewaffnete und keinen Widerstand leistende Konzertteilnehmer eingesetzt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der Gründe!)

zu Frage 6:

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Durchsetzung der polizeilichen Auflösungsverfügung war zulässig und wurde zuvor mehrfach angedroht. Es wurden dabei allerdings keine „Schlagstöcke gegen unbewaffnete und keinen Widerstand leistende Konzertteilnehmer“ eingesetzt.

Frage 7:

In wie weit liegt nach Erkenntnissen bzw. Einschätzung der Landesregierung bei dem in der Vorbemerkung genannten Einsatz bzw. bei dem unter 6. genannten Schlagstockeinsatz Amtsmissbrauch vor?

zu Frage 7:

Der Landesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

Frage 8:

Wie erklärt die Landesregierung, dass es bei diesem Polizeieinsatz gegen unbewaffnete und keinen Widerstand leistende Personen zu Verletzungen bei diesen kam? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der Gründe und der polizeilichen Einsatzmittel, die für die einzelnen Verletzungen verantwortlich waren!)

zu Frage 8:

Siehe Antwort zu Frage 6. Während der Durchsetzung der Verbotsverfügung verletzten sich zwei Veranstaltungsteilnehmer leicht. Sie wurden vor Ort medizinisch versorgt. Kausale Ursachen dieser Verletzungen sind nicht bekannt.

Frage 9:

Aus welchen Gründen wurden Musikinstrumente und andere Privatgegenstände von den Polizeieinsatzkräften sichergestellt – und zwar ohne Anfertigung eines Sicherstellungsprotokolls –, und bis wann ist mit einer Rückgabe dieser Gegenstände an ihre Eigentümer zu rechnen? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der sichergestellten Gegenstände!)

zu Frage 9:

Siehe Vorbemerkung. Die ausschließlich zur Eigentumssicherung sichergestellten Gegenstände wurden bereits herausgegeben. Weitere Gegenstände, insbesondere Tonträger und Bargeld wurden zur weiteren Prüfung die Übergabe an die zuständige Ordnungsbehörde übergeben, die über die Herausgabe zu entscheiden hat.

Frage 10:

Welche straf- bzw. disziplinarrechtlichen Schritte wurden gegen die Verantwortlichen für bzw. die Teilnehmer an diesem Polizeieinsatz bisher eingeleitet bzw. welche sollen noch eingeleitet werden? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 10:

Aus Anlass der in Rede stehenden polizeilichen Maßnahmen wurde die Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte bisher weder veranlasst noch erwogen.